

allen Streit erhaben hinstellt und den Kammern das Recht der Adresse zugesteht. Ich will auf die materielle Frage der Adresserlassung nicht eingehen; ich erinnere nur einfach daran, daß ich mich zu der Zeit, als hier eine Adresse erlassen werden sollte, ausdrücklich dagegen ausgesprochen habe, eine Adresse zu erlassen, weil ich sie überhaupt in solch einem kleinen Lande, wie Sachsen, nicht für nothwendig halte. Denn wenn eine Kammer vorhanden ist, die ihre Wünsche aussprechen will, so bedarf es gar nicht der Adresse und es ist mir lieber, es werden nicht erst lange schöne Adressreden gehalten, wenn die Herren Redner schließlich doch für die Regierung stimmen. Allein eben weil die Regierung freiwillig mit solchen Gaben gekommen ist, so habe ich — und das werden Sie mir nicht übel nehmen — offen, wie ich immer bin, mich gefragt: Was haben diese „Geschenke“ zu bedeuten und woher kommt es, daß uns noch am Schlusse des Landtags ein derartiges Präsent, welches jetzt nicht verlangt worden ist, zu Theil wird? Wie ich nun einmal bin, mußte ich mich da an den alten Spruch erinnern: „Timeo Danaos et dona ferentes“ und deshalb fiel mein Blick nothwendigerweise auf die kleine Zugabe, die diesem „Geschenke“ angehängt war. Ich fragte mich: Ist es die Zugabe, die man auf diesem Landtage noch zum Beschluß zu bringen so eilig hatte, oder war es wirklich die Absicht, uns ein wirkliches Präsent auch ohne diese Zugabe zu geben? Ich will diese Frage unerörtert lassen, meine Herren; aber wenigstens habe ich die Ueberzeugung, daß es nicht nöthig war, daß man, wenn man wirklich die Absicht hatte, den Kammern ein Recht zuzugestehen, dieses Zugeständniß dadurch wieder zu verbittern, daß man gleichzeitig verlangte, daß auch die letzten Reminiscenzen an eine andere Zeit, wo die Gesetzgebung in Sachsen noch eine andre war, durch uns selbst, d. h. die liberale Mehrheit der Kammer, zu Grabe getragen würden! Ich will nicht auf § 92 der Verfassungsurkunde, der meiner Ansicht nach überhaupt nicht mehr in Sachsen existirt — denn er ist gesetzlich aufgehoben gewesen und ist, nach meinem Dafürhalten, ohne gesetzliche Berechtigung wieder eingeführt worden —, zurückkommen; aber wenn man uns heute zumuthet, anstatt des noch heute in unsrer Verfassungsurkunde stehenden § 120, der ein Ueberbleibsel der Verfassung vom 15. November 1848 und des Gesetzes vom 31. März 1849 ist und so lautet:

„Die Mitglieder der Volksvertretung bekommen als Entschädigung für den erforderlichen außerordentlichen Aufwand Reise- und Tagegelder nach den näheren Bestimmungen der Geschäftsordnung“,

zu setzen:

„Die Stände, mit Ausnahme der in § 63 unter 1 bis 7, 9, 11 und 12 gedachten Mitglieder der Ersten Kammer, erhalten, insofern sie nicht an dem Orte, wo der Landtag gehalten wird, wesentlich wohnen, als

Entschädigung für den erforderlichen außerordentlichen Aufwand Tage- und Reisegelder in der durch die Landtags-Ordnung bestimmten Maße“,

so muß ich sagen, meine Herren, bin ich wenigstens entschlossen, unter allen Umständen auch das „Geschenk“ zurückzuweisen, wenn es mit diesem Zusatze verbittert werden soll! Ich halte mich wenigstens durchaus nicht für verpflichtet dazu und bedaure einen Jeden aus der Majorität dieser Kammer, der seine Hand mit dazu bieten soll, um diesen letzten Verfassungsparagraphen aus dem Jahre 48 begraben zu helfen. Hier ist doch noch von der Volksvertretung die Rede! Streichen Sie diesen § 120, so haben Sie damit den letzten Rest der Verfassung von 1848 und 49 begraben und Sie können nie wieder auf die Frage zurückkommen, die bisher unentschieden geblieben war. Deshalb stimme ich nicht für die Regierungsvorlage, soweit sie weiter geht, als auf Gestattung der Wahl des Präsidenten und zweitens auf die Lösung des Zweifels in Bezug auf das Recht der Kammer, eine Adresse zu erlassen. Alle anderen vorgeschlagenen Abänderungen, meine Herren, scheinen mir Zusätze, zu denen wir heute durchaus keine Veranlassung haben, welche viel besser bei einer allgemeinen Revision der Verfassungsurkunde mit vorgenommen werden können, die aber durchaus nicht so sehr pressiren, daß sie jetzt, kurz vor Schluß des Landtags, abgethan werden müßten. Sie können es mir also nicht verdenken, wenn ich sage: da man diese von der Deputation „mit Freuden begrüßten“ Geschenke der Regierung mit so bedenklichen Zugaben versehen hat, so ist es besser, wir weisen das Decret ganz zurück, als daß wir, nur um die beiden anderen Zugeständnisse zu erhalten, darauf eingehen, den § 92 der Verfassungsurkunde, dessen Rechtsbeständigkeit sich unter allen Umständen bezweifeln läßt, durch unsere heutige Abstimmung nachträglich zu legalisiren und statt des seitherigen § 120 der Verfassungsurkunde einen neuen Artikel aufzunehmen, der, wie gesagt, auch den letzten Rest der eigentlich legalen sächsischen Verfassung von der Erde vertilgt. Dies ist der Grund, meine Herren, warum ich gegen die Regierungsvorlage in diesen Punkten stimmen werde, und behalte ich mir Weiteres eventuell für die Specialdebatte vor.

Staatsminister von Rostk-Wallwitz: Der Regierung kann es selbstverständlich nur sehr erwünscht sein, wenn der Herr Abg. Ludwig sich möglichst genau über ihre Absichten zu unterrichten sucht. Ich bedauere aber, daß es ihm im vorliegenden Falle nicht vollständig gelungen ist. Die Regierung hat weder geglaubt, mit den Abänderungen, die sie vorgeschlagen hat, den Kammern ein großes Geschenk zu machen, noch hat sie durch die von ihr vorgeschlagene veränderte Redaction von § 120 irgend Etwas in ihrem Sinne etwa erreichen wollen. Die Regierung schlägt Dasjenige vor, was nach ihrer Ueberzeugung den gegenwärtig-